

9 AZR 170/07 - Ersatz für Fahrerkarte im Güterverkehr

Auf Grund einer [EU-Verordnung](#) sind seit 1. Mai 2006 für [neu](#) zugelassene LKW ab 3,5 t anstelle der analogen Kontrollgeräte digitale Tachografen vorgeschrieben. Für den [Betrieb](#) der digitalen Tachografen benötigt jeder Fahrer eine Fahrerkarte. Diese enthält einen Chip mit den persönlichen [Daten](#) des Fahrers. Ihre Nutzung ist nicht an ein bestimmtes [Fahrzeug](#) gebunden.

Der Kläger ist seit 1988 als Kraftfahrer bei dem beklagten Transportunternehmen beschäftigt. Für seine Fahrerkarte hat er eine Gebühr von 38,00 Euro sowie weitere 20,00 Euro für die erforderliche Meldebescheinigung und für ein Lichtbild aufgewendet. Er macht gegenüber der Beklagten die Erstattung geltend.

Das BAG hat die Klage abgewiesen. Der Kläger hat keinen Aufwendungsersatzanspruch. Dieser folgt auch nicht aus § [670 BGB](#). Der [Arbeitnehmer](#) hat ein eigenes Interesse an der Verwendung der Fahrerkarte. Sie wird für ihn persönlich ausgestellt und ermöglicht ihm das Führen von LKW ab 3,5 t zulässigen Gesamtgewichts. Die Nutzung der Fahrerkarte ist nicht auf das bestehende Arbeitsverhältnis beschränkt. Ihre Gültigkeitsdauer beträgt fünf Jahre.

[Bundesarbeitsgericht](#), Urteil vom 16. Oktober 2007 - [9 AZR 170/07](#) -